



1. Badminton Club Beuel 1955 e.V.

Satzung

Stand: 27. April 2011

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „1. Badminton Club Beuel 1955“, (abgekürzt 1. BC Beuel). Er hat seinen Sitz in Bonn-Beuel und ist in das Vereinsregister Bonn unter Nr. 2773 eingetragen.
2. Der 1. BC Beuel ist dem Badminton-Landesverband Nordrhein-Westfalen (BLV-NRW) angeschlossen und Mitglied des Stadtsportbund Bonn.
3. Der 1. BC Beuel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung der körperlichen Ertüchtigung - insbesondere der Jugend-, durch Leibesübungen, vornehmlich durch Ausübung des Badmintonsports, sowie durch Förderung und Pflege dieser Gemeinschaft. Er ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und keine politischen und konfessionellen Ziele.
4. Mittel des 1. BC Beuel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Clubs können die Mitglieder nur den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück-erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Rechtsgrundlagen

1. Die Rechtsgrundlagen des Clubs sind in dieser Satzung festgelegt.
2. Die in der Satzung und in den Ordnungen des BLV-NRW festgelegten Rechtsnormen sind für den 1. BC Beuel und seine Mitglieder bindend.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen und juristischen Person nach schriftlichem Antrag und durch Beschluss des Gesamtvorstandes erworben werden.
2. Bei Jugendlichen bedarf der Erwerb der Mitgliedschaft der Zustimmung des Vertretungsberechtigten.

3. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, bei Einstimmigkeit, natürliche und juristische Personen, die sich um den 1. BC Beuel oder um den Badminton sport besondere Verdienste erworben haben, als Ehrenmitglieder in den Club aufzunehmen.
4. Für die Aufnahme in den Club ist eine einmalige Gebühr zu zahlen, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird. In begründeten Fällen kann der Gesamtvorstand von der Erhebung dieser Gebühr abweichen. Ehrenmitglieder sind von dieser Gebühr und anderen Beiträgen befreit.
5. Die Aufnahme ist dem Mitglied schriftlich zu bestätigen.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft und Wechsel der Spielberechtigung

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Austritt,
 - b. durch Ausschluss,
 - c. durch Tod.
2. Der Austritt kann nur zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres erfolgen und muss dem Geschäftsführer des Clubs jeweils bis zum ersten des jeweiligen Monats, der einen Austritt ermöglicht, in schriftlicher Form vorliegen. Entscheidend ist dabei das Datum des Poststempels. Der Austritt wird dem Mitglied schriftlich bestätigt.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einer 3/4 Mehrheit erfolgen und ist möglich, wenn das Mitglied
 - a. die Rechtsgrundlagen des 1. BC Beuel nicht beachtet, oder
 - b. der Erfüllung seiner Pflichten (§ 6) dem Club gegenüber trotz zweimaliger, schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt, oder
 - c. grob gegen das Ansehen oder die Interessen des 1. BC Beuel verstößt.
4. Ein Wechsel der Spielberechtigung kann erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Spielordnung des BLV-NRW gegeben, die finanziellen Verpflichtungen dem 1. BC Beuel gegenüber erfüllt sind, keine anderen, satzungsgemäßen Ansprüche des Clubs an das Mitglied bestehen und die Rückgabe von vereinseigenen Gegenständen erfolgt ist.
5. Gegen die Entscheidung des Ausschlusses und der Verweigerung eines Wechsels der Spielberechtigung ist der Einspruch beim Ehrenrat möglich

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied kann, nach Maßgabe der jeweiligen gültigen Ordnung, die Einrichtungen des 1. BC Beuel nutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilnehmen.
2. Die Mitglieder können, im Rahmen der jeweiligen Ordnung und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, durch den Club und seine Einrichtungen gefördert werden.
3. Alle volljährigen Mitglieder können zur Bekleidung eines Amtes im Club gewählt oder beauftragt werden. Ausnahmen bedürfen der satzungsgemäßen Grundlagen.

4. Die Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen.
5. Die Rechte der Mitglieder kann der Gesamtvorstand als ruhend erklären, wenn das Mitglied seine Pflichten, obwohl ihm eine angemessene Frist zur Erfüllung dieser Pflichten eingeräumt worden ist, nicht nachkommt.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. sich in jeder Weise für den 1. BC Beuel einzusetzen und sein Ansehen nicht zu schädigen,
2. die Anordnungen der Organe und Amtsträger des Clubs, soweit sie ihre Grundlage in der Satzung finden, zu befolgen und die für den Spiel- und Wettkampfbetrieb festgelegten Entscheidungen zu beachten.
3. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge pünktlich zu zahlen und mit dem 1. BC Beuel eingegangene Verträge und Verbindlichkeiten fristgerecht einzuhalten,
4. Änderungen der Anschrift sowie der Bankverbindung, die als Grundlagen beim Beitragseinzug dienen, sind umgehend dem Geschäftsführer mitzuteilen.

§ 7 Organe des 1. BC Beuel

Die Organe des 1. BC Beuel sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Gesamtvorstand,
3. der Ehrenrat.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des 1. BC Beuel. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Clubs, soweit sie nicht in der Satzung geregelt oder durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung einem anderen Organ oder einem Amtsträger übertragen sind.
2. Folgende Aufgaben bleiben nur ihr vorbehalten:
 - a. den Gesamtvorstand, ausgenommen davon ist der Jugendwart, den Ehrenrat, zwei Kassenprüfer und einen Ersatz-Kassenprüfer zu wählen,
 - b. den unter a. gewählten Amtsträgern auch vor Ablauf der Amtszeit das Vertrauen zu entziehen,
 - c. Änderungen der Satzung und Ordnung zu beschließen bzw. nach Maßgabe des Abs. 6 der Jugendordnung zu bestätigen.
 - d. den Haushalt zu genehmigen und Aufnahmegebühr und Beiträge festzulegen,
 - e. die Entlastung des Gesamtvorstandes vorzunehmen,
 - f. den Zweck des 1. BC Beuel zu ändern,
 - g. die Auflösung des 1. BC Beuel zu beschließen.

3. Jährlich im April hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Unabhängig davon können auch Mitgliederversammlungen stattfinden, die als außerordentliche Mitgliederversammlung zu bezeichnen sind.
4. Auf Beschluss des Gesamtvorstandes beruft der Vorsitzende die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens 2 Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung, ein.
5. Der Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf Antrag von 1/5 aller Mitglieder 2 Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen.
6. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen hat schriftlich zu erfolgen.
7. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mit einer Begründung bis Ende Februar des Jahres, in dem die ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet, dem Geschäftsführer schriftlich zugeleitet werden. Anträge, die nicht fristgerecht vorliegen, können nur als Dringlichkeitsanträge mit einer 2/3 Mehrheit der abgegeben, gültigen Stimmen zugelassen werden. Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Clubs sind unzulässig.
8. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jugendliche Mitglieder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie können durch ihren gesetzlichen Vertreter, der auch an der Beratung teilnehmen darf, vertreten werden. Andere Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
9. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes können an der Mitgliederversammlung auch Gäste teilnehmen. Ihnen steht kein Stimmrecht zu; es kann ihnen jedoch bei der Beratung das Wort erteilt werden.
10. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
11. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig werden, unterzeichnet der Versammlungsleiter, der die Versammlung beendet. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 9 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Club nach innen und außen.
2. Zur Erledigung aller Angelegenheiten, die die Verwaltung des Clubs betreffen, ist der Gesamtvorstand zuständig, der aus folgenden Mitgliedern besteht:
 - a. 1. Vorsitzende,
 - b. 2. Vorsitzende,
 - c. Geschäftsführer,
 - d. Kassenwart,
 - e. Sportwart,
 - f. Jugendwart,
 - g. bis zu 6 Beisitzer

Der Gesamtvorstand, ausgenommen davon ist der Jugendwart, wird für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Jugendwart, der von der Vereinsjugendversammlung gewählt wurde, ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ergänzt sich der Vorstand aus den anderen Mitgliedern bis zur nächsten Neuwahl selbst. Scheidet der Jugendwart aus, wird er durch den gewählten Vertreter ersetzt.

3. Auf begründeten Antrag hin kann die Mitgliederversammlung einen verdienstvollen Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden des Clubs ernennen. Der Ehrenvorsitz schließt die Ehrenmitgliedschaft ein. Der jeweils älteste Ehrenvorsitzende hat auf Dauer Sitz und Stimme im Gesamtvorstand.
4. Gesamtvorstandsmitglieder können für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung bis zu einer Höhe des jeweils geltenden Paragraphen 3 Nummer 26a Einkommensteuergesetz erhalten.
5. Der Gesamtvorstand überwacht die Tätigkeit aller Amtsträger.
6. **Der Vorsitzende** kann in dringenden Fällen alle Maßnahmen treffen, die von Amtsträgern des Clubs getroffen werden können; die Suspendierung eines Amtsträgers ist dabei zulässig. Jede derartige Maßnahme ist eine vorläufige Anordnung und tritt spätestens nach einem Monat selbst außer Kraft.
7. **Der Geschäftsführer** erledigt sämtliche schriftlichen Arbeiten in Verbindung mit dem Gesamtvorstand. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung zu regeln.
8. **Der Kassenwart** ist für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Clubs verantwortlich. Einzelheiten sind in der Finanzordnung zu regeln.
9. **Der Sport- und Jugendwart** regeln in Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand den Spiel und Wettkampfbetrieb des Clubs. Einzelheiten sind in der Spielordnung zu regeln.
10. Alle Gesamtvorstandsmitglieder haben der Mitgliederversammlung gegenüber Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzugeben.
11. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Aufgaben, die in seine Zuständigkeit fallen, auch anderen Personen zu übertragen. Diese Personen handeln in seinem Auftrag und sind diesem jederzeit Rechenschaft schuldig.
12. **Der Gesamtvorstand** ist berechtigt:
 1. Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen, oder
 2. Verstöße gegen die anerkannten Grundsätze des sportlichen Verhalten, oder
 3. Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des 1. BC Beuel zu schädigen durch Strafen zu ahnden.

Als Strafen sind zulässig:

1. die Ermahnung,
2. die Verwarnung,
3. die Sperre beim Training und Wettkampf,
4. den Ausschluss aus dem Club.

Die Entscheidung ist mit einer Begründung schriftlich bekanntzugeben, nachdem ein rechtliches Gehör gewährt wurde. Sie ist mit einer Rechtsbelehrung zu versehen.

Gegen die Entscheidung ist innerhalb von 2 Wochen ein begründeter Widerspruch beim Ehrenrat zulässig.

§ 10 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Der Ehrenrat entscheidet im mündlichen Verfahren über Widersprüche gegen Strafen und Entscheidungen, die der Gesamtvorstand ausgesprochen hat. In diesem Verfahren ist das rechtliche Gehör zu gewährleisten.
3. Die Mitglieder des Ehrenrates sollten erfahrene und langjährige Mitglieder des 1. BC Beuel sein, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.
4. Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. zwei Beisitzern,
 - c. einem Ersatzbeisitzerund hat seine Entscheidungen in der Besetzung von 3 Mitgliedern zu treffen.
5. Widersprüche gegen die Entscheidungen des Ehrenrates sind im Rahmen und nach Maßgabe der Rechtsordnung des BLV-NRW zulässig und bei der Spruchkammer des BLV-NRW einzulegen.
6. Verfahrensfragen über die Ausübung seiner Tätigkeit regelt der Ehrenrat selbst, wobei er sich an die Rechtsordnung des BLV-NRW zu orientieren hat.

§ 11 Die Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer werden für die Dauer von vier Jahren und ein Ersatz-Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht länger als vier Jahre hintereinander tätig sein und keinem anderen Organ des Clubs angehören. Alle zwei Jahre ist einer der beiden Kassenprüfer neu zu wählen.
2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Aufgabe, wenigstens einmal im Jahr die Kasse des 1. BC Beuel einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Das schließt nicht aus, dass die Kassenprüfer auch zu jeder anderen Zeit das Recht haben, die Kasse zu prüfen.
3. Zur Kassenprüfung hat der Kassenwart alle Belege und Aufzeichnungen, die für die Kassen und Haushaltsführung Bedeutung haben, den Kassenprüfern vorzulegen.
4. Die Prüfung der Kasse hat durch zwei Prüfer zu erfolgen.
5. Vom Ergebnis der Prüfung ist ein Bericht zu fertigen und dem Gesamtvorstand innerhalb von zwei Wochen zuzuleiten. Der Bericht ist von beiden Prüfern zu unterzeichnen.

6. Die Prüfung hat sich auf die ordnungsgemäße Rechnungslegung aller Einnahmen und Ausgaben des Clubs zu erstrecken.
7. Der Gesamtvorstand hat der Mitgliederversammlung jeden Kassenbericht zur Kenntnis zu bringen.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

1. Das Geschäftsjahr des 1. BC Beuel ist das Kalenderjahr.
2. Außer dieser Satzung sind für alle Mitglieder verbindlich Ordnungen, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wurden.
3. Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
4. Eine Änderung des Zwecks des 1. BC Beuel kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen erfolgen.
5. Alle Beschlüsse der Organe, soweit sie nicht schon in dieser Satzung geregelt sind, sind mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen zu fassen.
6. Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
7. Über die Einrichtung einer Geschäftsstelle, die Einstellung und Entlassung besonderer Hilfskräfte entscheidet der Gesamtvorstand im Rahmen des Haushaltsplanes. Das Aufgabengebiet dieser Kräfte ist durch den Gesamtvorstand vertragsmäßig zu regeln.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Die Auflösung des 1. BC Beuel kann nur von einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss muss mit $\frac{4}{5}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst werden.
2. Die Liquidation des Clubs erfolgt durch den letzten Vorstand, einem von der Mitgliederversammlung eingesetzten Liquidator oder durch das Amtsgericht, wenn die Liquidation anders nicht durchzuführen ist.
3. Nach Auflösung des 1. BC Beuel wird das vorhandene Vermögen nach beendeter Liquidation dem BLV-NRW oder anderen steuerbefreiten Körperschaften für Zwecke der sportlichen Jugendpflege übertragen. Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Gesetzliche Bestimmungen sind zu beachten.
4. Die Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 13.12.1985 angenommen und durch die Mitgliederversammlungen am

18.04.1986,
18.04.1989,
25.04.1990,
24.04.1991,
26.04.1995,
17.04.1996,
24.04.2002 und
27.04.2011
geändert.